

Die Übereinstimmung mit der Urschrift
bescheinigt.

Textlicher Teil

Hattingen (Ruhr), den 9.8. 1971

Der Stadtdirektor
I. A.

zum Bebauungsplan Nr. 58 der
Stadt Hattingen



"Pannhütterstraße - Teilbereich II"

Dieser textliche Teil ist Bestandteil des Bebauungs-
planes Nr. 58

"Pannhütterstraße - Teilbereich II".

Die Aufstellungsvermerke auf dem Plan gelten auch für diesen
textlichen Teil.

Hattingen, den 25.1.1971

Der Stadtdirektor

I. V.

(Genuit)

Techn. Beigeordneter



Gemäß Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 28.5.1971
sind die Festsetzungen der Ziffern 3. und 4. dieses textliche
teils hinzugefügt worden.

Hattingen, den 28.5.1971



(Bürgermeister)

(Stadtverordneter)

(Schriftführer)

1. Geh-, Fahr- und Leitungrechte

Für die durch Zeichnung und Signatur festgesetzten und mit den Buchstaben (A) und (B) bezeichneten Belastungsflächen gilt nachstehendes:

Fläche (A)

Für den jeweiligen Eigentümer des Flurstücks Gemarkung Hattingen, Flur 26, Nr. 184 das Recht, sein Grundstück über die Belastungsfläche (A) zu begehen und zu befahren.

Fläche (B)

Für die Stadt Hattingen oder einen sonstigen Erschließungsträger das Recht, den bestehenden Abwasserkanal dauernd zu betreiben und zu unterhalten. 1,50 Meter beiderseits der Kanalachse sind bauliche Anlagen und solche anderen Vorhaben, die den Betrieb des Kanals beeinträchtigen könnten, unzulässig.

2. Gemeinschaftsstellplätze bzw. -garagen

2.1 Die mit den Buchstaben (C) - (G) bezeichneten Gemeinschaftsstellplätze bzw. -garagen werden den jeweiligen Grundstückseigentümern der mit den Ziffern (1) - (3) bezeichneten Baugebiete zur gemeinschaftlichen privaten Nutzung zugewiesen.

2.2 Die mit den Buchstaben (H) - (K) bezeichneten Gemeinschaftsstellplätze bzw. -garagen werden den jeweiligen Grundstückseigentümern des mit der Ziffer (4) bezeichneten Baugebiets zur gemeinschaftlichen privaten Nutzung zugewiesen.

3. Der Bebauungsplan enthält die für die Zulässigkeit von Bauvorhaben erforderlichen Mindestfestsetzungen (§ 30 BBauG) sowie die Begrenzung der Verkehrsflächen. Wenn und soweit Bauvorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechen, gelten die Anbaubestimmungen des § 25 Abs. 3, Satz 1 LStrG nicht (§ 25 Abs. 3, Satz 2 LStrG).

4. Werbung, die bestimmt und geeignet ist, auf den Durchgangsverkehr der Kreisstraße einzuwirken, darf nicht stattfinden.